

Leistungsvereinbarung 2013 bis 2016

**Stiftung Arkadis, Olten
Pilotprojekt
„schritt:weise im ländlichen Raum,
Ausdehnung des Altersbereichs“
am Standort Oensingen/Balsthal**

zwischen

Auftraggeber:

Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit

und

Auftragnehmerin:

Stiftung Arkadis, Aarauerstrasse 10, 4600 Olten, vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Dagmar Domenig

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Leistungsvereinbarung.....	3
2. Grundlagen.....	3
3. schritt:weise im ländliche Raum, Ausdehnung des Altersbereichs.....	3
3.1. Ziel des Lernprogramms.....	3
3.2. Methode.....	4
4. Projekt schritt:weise im Kanton Solothurn.....	5
5. Aufgaben der Auftragnehmerin.....	6
6. Aufgaben der Koordinatorin.....	7
6.1. Profil.....	7
6.2. Aufgaben.....	7
6.3. Qualifizierung.....	8
7. Anforderungsprofil Hausbesucherin.....	8
8. Teilnehmende Familien.....	8
8.1. Anforderungskriterien und Teilnahmebedingungen.....	8
8.2. Zielgruppen.....	9
9. Qualitätsziele.....	9
9.1. Vorprojekt und Programmstart.....	9
9.2. Programmdurchführung.....	9
10. Kantonale Abgeltung der Leistungen.....	10
11. Reporting.....	10
12. Sanktionen bei Schlecht- oder Nichterfüllung.....	10
13. Einsichtsrecht der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn.....	11
14. Infrastruktur und geistiges Eigentum.....	11
15. Schweigepflicht und Datenschutz.....	11
16. Öffentlichkeitsarbeit.....	11
17. Haftung.....	11
18. Zahlungsmodus.....	11
19. Vertragsdauer.....	12
20. Anwendbares Recht, Rechtsmittel und Gerichtsstand.....	12

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Art, die Qualität und der Umfang der von der Stiftung Arkadis zu erbringenden Leistungen in der operativen Leitung des Pilotprojekts „schritt:weise im ländlichen Raum, Ausdehnung des Altersbereichs“ sowie die finanzielle Abgeltung durch das Amt für soziale Sicherheit geregelt.

Die Leistungsvereinbarung gründet im Interesse der beiden Vertragsparteien, das Pilotprojekt „schritt:weise im ländlichen Raum, Ausdehnung des Altersbereichs“ (schritt:weise AA) am Standort Oensingen/Balsthal gemäss Vorgaben der Lizenzgeberin a:primo und dem Auftraggeber umzusetzen. Sie bezweckt eine gegenseitige Bindung der beiden Vertragsparteien während der vereinbarten Vertragsdauer. Die Vertragspartner pflegen eine professionelle, sachbezogene und lösungsorientierte Zusammenarbeit und kommunizieren offen miteinander.

Das Amt für soziale Sicherheit prüft, ob die Vorgaben eingehalten werden. Werden sie nicht eingehalten, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen.

2. Grundlagen

Die Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bilden:

- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1)
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2012/1673 vom 14. August 2012
- Projektbeschrieb „schritt:weise im ländlichen Raum. Hintergrundinformationen zum Projekt und den Umsetzungsmodellen“
- Lizenzvertrag für das Programm schritt:weise mit a:primo sowie dessen Anhänge *Programmdefinition, Qualitätsanforderungen, Programmmaterialien*
- Offerte mit Budgetübersicht der Auftragnehmerin vom 21. Februar 2013

3. schritt:weise im ländliche Raum, Ausdehnung des Altersbereichs

3.1. Ziel des Lernprogramms

schrift:weise geht auf das in den Niederlanden entwickelte Spiel- und Lernprogramm Opstapje zurück. Der Verein a:primo hat das Programm an die schweizerischen Verhältnisse angepasst und bietet es unter dem Namen schritt:weise zur Umsetzung an. a:primo begleitet und unterstützt die Trägerschaft bei der Einführung von schritt:weise, mittels Beratungen, Informationsveranstaltungen, Bereitstellung von Materialien und weiteren Dienstleistungen und vertreibt die Lizenzen für die Schweiz.

Das neue Umsetzungsmodell schritt:weise AA richtet sich an 1-, 2- und 3-jährige Kinder aus sozial benachteiligten Familien, sowie deren Eltern, denen es in der aktuellen Lebenssituation nicht möglich ist, angemessen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen und sie altersgerecht zu fördern.

Spielend lernen

Das wichtigste Ziel des Programms ist die Verbesserung und Intensivierung der Mutter- bzw. Vater-Kind-Interaktion. Dies erfolgt durch modellhafte Anleitung entwicklungsförderlicher Verhaltensweisen der Eltern und gleichzeitige Bereitstellung altersgerechter, anregender Materialien. Auf diese Weise sollen sich die Spiel- und Lernerfahrungen der Kinder erweitern und differenzieren, wodurch sie in ihrer kognitiven, motorischen und sozio-emotionalen Entwicklung gefördert werden. Das Programm schritt:weise ist im Bereich der Bildungschancengerechtigkeit anzusiedeln. Die Chancengerechtigkeit sozial benachteiligter Kinder, die Kindergarten- und Schullaufbahn erfolgreich zu starten, soll verbessert werden.

Elternbildung

Darüber hinaus sollen die Eltern für die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisiert und in ihren erzieherischen Kompetenzen gestärkt werden. Die Geschwister können ebenfalls von der verbesserten Erziehungskompetenz der Eltern profitieren. Gespräche und gemeinsames Spiel sollen in der Familie an Bedeutung gewinnen und damit zu einem positiven Familienklima führen.

Soziale Vernetzung

Das soziale Netzwerk der Familien soll erweitert und ihre Integration in lokale Strukturen gefördert werden.

Zusammengefasst können für das Programm schrittweise folgende Ziele definiert werden:

- Fokussierung auf die Interaktion zwischen Eltern und Kind
- Modelllernen in konkreten Alltagssituationen
- Stimulation aller wichtigen Entwicklungsbereiche
- Anschauliche Wissensvermittlung über Entwicklung und Erziehung
- Ressourcen- statt Problemorientierung
- Erweiterung des sozialen Netzwerks und Förderung der Integration in lokale Strukturen

3.2. Methode

Konzeption

Ein Programmdurchgang dauert eineinhalb Jahre. Dabei findet das Programm im wesentlichen zu Hause in den Familien statt. Mit dieser Gehstruktur sollen auch Familien erreicht werden, die andere Angebote der Familienbildung und Erziehungshilfe nicht in Anspruch nehmen oder nehmen können. Die gesamte Konzeption des Programms fokussiert auf die Nutzung und Erweiterung vorhandener Kompetenzen und Ressourcen, sowie die Stärkung der Eigenverantwortung der Familien.

Hausbesuche

Die sozial benachteiligten Familien werden im ersten Jahr des jeweiligen Durchgangs wöchentlich, im zweiten Jahr noch 14-täglich von einer spezifisch geschulten Hausbesucherin aufgesucht. Die Hausbesucherin spielt in Anwesenheit der Eltern während einer halben Stunde resp. 45 Minuten mit dem Kind. Die Eltern werden so in entwicklungsförderndes Verhalten gegenüber ihren Kindern sowie in altersgerechtes Spielen instruiert. Sie sind dann aufgefordert, diese Spiele täglich während 15 Minuten mit ihren Kindern zu wiederholen. Die Spiel- und Lernmaterialien werden dabei von der Hausbesucherin zur Verfügung gestellt. Weiter dient die Hausbesucherin den Eltern auch als Ansprechpartnerin in Erziehungsfragen und verweist bei Bedarf an die Koordinatorin.

Gruppentreffen

Zusätzlich finden alle vierzehn Tage Gruppentreffen statt, bei denen soziale Kontakte geknüpft und relevante Informationen zur Entwicklung und Erziehung der Kinder an die Eltern weitergegeben werden. Programminhalte können hier vertieft werden. Die Gruppentreffen sollen aber auch Gelegenheit bieten, Erfahrungen auszutauschen und zur gegenseitigen Unterstützung anregen. Die teilnehmenden Familien knüpfen neue Kontakte; ihrer sozialen Isolation wird entgegengewirkt.

Zusätzlich klärt die Koordinatorin die Familien über weitere Angebote für Familien und Kinder im Quartier auf und animiert sie, teilzunehmen.

Leitung

Die fachliche Anleitung und Begleitung der Hausbesucherinnen wird durch die Projektkoordinatorin gewährleistet. Die Projektkoordinatorin ist für die Qualitätssicherung verantwortlich und gewährleistet die Professionalität bei der Durchführung des Programms.

Programmablauf und Dauer des Pilotprojekts

Das Pilotprojekt besteht aus zwei Durchgängen. Der erste Durchgang dauert 24 Monate, inkl. 6 Monate Vorprojekt, der zweite Durchgang 18 Monate. Beim zweiten Durchgang ist kein Vorprojekt notwendig, die Familien für den zweiten Durchgang werden während der Endphase des ersten Durchgangs rekrutiert.

Der Ablauf des ersten Durchgangs ist der folgenden Grafik zu entnehmen:

Pilotprojekt schritt:weise AA, erster Durchgang																							
1. Umsetzungsjahr (12 Monate)												2. Umsetzungsjahr (12 Monate)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vorprojekt 6 Monate						1 Programmdurchgang																	
						1. Programmjahr (9 Monate)						2. Programmjahr (9 Monate)											
Schulung der Koordinatorinnen						Anleitung und Supervision Hausbesucherinnen																	
Netzwerkbildung						Wöchentlich						14-täglich											
Standortentwicklung						Hausbesuche																	
Einstellung der Hausbesucherinnen																							
Einführungsschulung Hausbesucherinnen						Wöchentlich (30 Kontakte)						14-täglich (15 Kontakte)											
Gewinnung der Familien						Gruppentreffen (Beginn nach 10 Wochen)																	
Materialvorbereitung						14-täglich (10 Kontakte)						14-täglich (15 Kontakte)											

4. Projekt schritt:weise im Kanton Solothurn

Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1758 erhielt der Kanton Solothurn ein umfassendes Gewaltpräventionskonzept mit dazugehörigem Massnahmenplan. Die Einführung des Programms schritt:weise in Form eines Pilotprojekts wurde darin festgelegt und priorisiert. In den Jahren 2009-2010 wurde schritt:weise deshalb, konzipiert als Pilotprojekt mit zwei Standorten und insgesamt 30 Familien, erstmals im Kanton Solothurn umgesetzt.

Im Jahr 2011 startete schritt:weise gestützt auf RRB Nr. 2010/1012 vom 8. Juni 2010, konzipiert als Gesamtprojekt aufgeteilt auf die beiden Standorte Region West und Region Ost, mit insgesamt 60 Familien in einen weiteren zweijährigen Projektdurchgang. Eine in den Jahren 2008 – 2011 durch das Marie-Meierhofer-Institut (MMI) durchgeführte Evaluation an acht Deutschschweizer Programmstandorten, darunter die Solothurner Standorte, zeigen positive Resultate. Insbesondere die Kommunikationsfähigkeit und die Sozialkompetenzen verbesserten sich bei den teilnehmenden Kindern deutlich.

Es wird angestrebt, dass sich schrittweise möglichst gleichmässig im Kantonsgebiet etablieren kann und längerfristig ca. 120 Kinder umfassen soll. Der Kanton unterstützt die Standortgemeinden bei der Einführung des Programms finanziell, indem dem er die ersten beiden Durchgänge zu 100% und den dritten und vierten Durchgang zu jeweils 50% finanziert.

Mit RRB Nr. 2012/1673 vom 14. August 2012 wurde deshalb entschieden, dass ein dritter Durchgang durchgeführt wird, mit dem das erfolgreiche und wissenschaftlich gut abgestützte Programm an den bestehenden Standorten gefestigt und zusätzlich auf weitere Standorte ausgeweitet werden kann.

Im selben RRB wurde festgelegt, dass ein Pilotprojekt zur Anpassung von schrittweise an den ländlichen Raum durchgeführt werden soll. Der Grund dafür ist, dass sich die Umsetzung des Programms im ländlichen Raum bisher organisatorisch und finanziell als relativ aufwändig erweist.

a:primo hat drei neue Umsetzungsmodelle vorgestellt, welche die strukturellen Besonderheiten des ländlichen Raums besser berücksichtigen sollen. Eines davon ist das Modell zur Ausdehnung des Altersbereichs (AA). Im Gegensatz zum bisherigen Modell, bei dem nur Familien mit Kindern zwischen 18 Monaten und 3 Jahren teilnahmeberechtigt sind, können beim Modell AA Familien mit 1-, 2- und 3-jährigen Kindern am gleichen Projektlauf teilnehmen. a:primo verspricht sich von den neuen Umsetzungsmodellen signifikante Kosteneinsparungen bei einer mit dem Standardmodell vergleichbaren Wirksamkeit und Praktikabilität.

Die Stiftung Arkadis und das ASO sind sich einig, dass die ländlichen Gebiete des Kantons Solothurn stark vom Modell AA profitieren könnten. In Rahmen eines Vorprojekts wurde deshalb geklärt, wie dieses Modell als Pilotprojekt umgesetzt werden kann. Es wurden geeignete Projektstandorte gesucht, die Gemeinden Oensingen und Balsthal wurden angefragt und entschieden sich zur Teilnahme am Pilotprojekt.

Zusammenarbeit

Das Projekt zielt auf eine Weiterführung des Lernprogramms in der Sozialregion, nach Beendigung der Pilotphase. Deshalb wird eine intensive Zusammenarbeit zwischen der betroffenen Sozialregion, Vertreterinnen und Vertretern aus den betroffenen Gemeinden, den Projektkoordinatorinnen sowie der Projektleitung angestrebt.

Zur Begleitung des Pilotprojektes wird ein externes Fachgremium eingerichtet. Die Aufgaben des Fachgremiums liegen in der Unterstützung und Begleitung der Projektträgerschaft, insbesondere bei der Implementierung und Weiterführung des Programms.

5. Aufgaben der Auftragnehmerin

Die Stiftung Arkadis als Auftragnehmerin ist vollumfänglich verantwortlich für die Umsetzung des Pilotprojekts

Projektleitung

Die Projektleitung liegt bei der Auftragnehmerin und wird ausgeführt durch Frau Dora Gutweniger im Rahmen ihrer Tätigkeit als Bereichsleiterin Therapien der Stiftung Arkadis. Die Projektleitung umfasst 5-10 Stellenprozente. Die Aufgaben der Projektleitung sind folgende:

- Ansprechpartnerin des Auftraggebers
- Berichterstattung
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
- Überwachung des Budgets
- Organisation und Führung des fachlichen Begleitgremiums
- Auswahl der Koordinatorinnen
- Führung und allfällige Entlastung der Koordinatorinnen

Die Projektleitung ist verantwortlich für die sachgerechte und den Vorgaben des Auftraggebers sowie des Vereins a:primo konforme Arbeit der Koordinatorinnen.

Koordination

Die Koordinatorinnen zur Betreuung des Pilotstandorts Oensingen / Balsthal werden aus den bestehenden Teams der Stiftung Arkadis verpflichtet. So wird eine regionale Verankerung und Fassbarkeit der Koordinatorinnen gewährleistet.

Lizenznahme

Lizenznehmerin für das Programm schritt:weise bei a:primo ist die Auftragnehmerin.

Eigenleistung

Die Arbeitsleistung der Projektleitung im Umfang von 5-10 Jahresstellenprozenten, Aufwendungen für die betriebliche Infrastruktur (Administrativer Aufwand, Büroausstattung und -material) sowie nach Möglichkeit eigene Räumlichkeiten werden von der Auftragnehmerin unentgeltlich als Unterstützung des Projekts zur Verfügung gestellt.

Programmmaterialbeschaffung und Lagerung

Die Auftragnehmerin organisiert die für das Programm schritt:weise benötigten Spiel- und Lernmaterialien und stellt diese den Hausbesucherinnen und Koordinatorinnen zur Verfügung.

6. Aufgaben der Koordinatorin

Die Koordinatorin ist für die Qualitätssicherung der Hausbesuche sowie der Gruppentreffen verantwortlich. Sie führt die Hausbesucherinnen und ist Ansprechperson bei einer Überforderung der Hausbesucherin und Problemen zwischen Hausbesucherin und Familie. Die detaillierte und für diesen Vertrag verbindliche Aufstellung zu Stellenprofil, Aufgaben und Qualifizierung der Koordinatorin findet sich im Lizenzvertrag für das Programm schritt:weise „Programmdefinition, Qualitätsanforderungen, Programmmaterialien“.

6.1. Profil

- Die Koordinatorin ist eine Fachkraft der Sozialen Arbeit oder einer verwandten Studienrichtung mit Fachhochschulabschluss, die vielfältige Erfahrungen aus der Arbeit mit Familien und sozial benachteiligten Gesellschaftsgruppen mitbringt.
- Sie verfügt über die Fähigkeit zur Leitung eines Teams und grösseren Gruppen. Voraussetzung ist, dass sie bereits längere Zeit im Kanton Solothurn tätig und in die lokalen sozialen Netzwerke integriert ist.
- Die Aufgaben der Koordinatorin umfassen neben der eigentlichen Durchführung auch die Leitung des Hausbesucherinnen-Teams, die Kommunikation mit internen und externen Partnern, die Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungstätigkeiten.

6.2. Aufgaben

- Programmdurchführung
 - Akquirierung der Familien
 - Einsatzplanung, Überwachung und Qualitätssicherung der Hausbesuche
 - Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie Leitung der Gruppentreffen

- Vermittlung von komplementären Angeboten bei speziellen Problemen in Teilnehmerfamilien
- Dokumentation der Programmaktivitäten
- Teamleitung
 - Auswahl und Schulung der Hausbesucherinnen
 - Wöchentliche Anleitungstreffen mit Vor- und Nachbesprechungen der Hausbesuche
 - Organisation von themenspezifischen Fortbildungen

6.3. Qualifizierung

Angehende Koordinatorinnen werden durch spezielle Schulungen des Vereins a:primo auf ihre Aufgaben vorbereitet und bei ihrer Ausübung begleitet. So nimmt die Koordinatorin wenn möglich vor Beginn des Vorprojekts, sonst während des Vorprojektes an einer Einführungsschulung von a:primo teil. Vor Programmstart nimmt sie weiter an einer Vertiefungsschulung teil und während der Programmdauer nimmt sie am jährlichen Fachaustausch der schritt:weise-Koordinatorinnen teil.

7. Anforderungsprofil Hausbesucherin

Die Auswahl der Hausbesucherin erfolgt in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Gruppen. Da die Hausbesucherin die zentrale Vermittlerin zwischen den teilnehmenden Familien und den Programminhalten ist, sollte sie aus dem Umfeld der Zielgruppe stammen und eigene Kinder haben. So bestehen Verbindungspunkte (ähnlicher sozialer Kontext, Mutter), welche den Zugang erleichtern, sodass die Hausbesucherin als kompetente Ansprechpartnerin und Vermittlerin von Lerninhalten akzeptiert wird und die Anliegen des Programms effizient transportieren kann. Sie gibt den Eltern ein positives Beispiel im Umgang mit den Kindern und unterstützt über Modelllernen den Erwerb von Erziehungs Kompetenzen.

Das Stellenprofil, die Aufgaben und die Qualifizierung der Hausbesucherinnen sowie deren Entlohnung und Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen von a:primo.

8. Teilnehmende Familien

8.1. Anforderungskriterien und Teilnahmebedingungen

Am Pilotprojekt schritt:weise AA können im Kanton Solothurn wohnhafte Familien, mit bei Projektstart **1-, 2- und 3-jährigen Kindern** teilnehmen. Das Programm richtet sich an Familien mit oder ohne Migrationshintergrund, die Familien müssen jedoch als sozial benachteiligt gelten. Vom Projekt ausgeschlossen sind Familien im laufenden Asylverfahren mit Ausweis N.

Die **soziale Benachteiligung** kann in Form einer strukturellen sozialen Benachteiligung (Armut, Arbeitslosigkeit, ungünstige Wohnverhältnisse, Migrationshintergrund), aufgrund belastender familiärer Situationen (Konflikte, Trennung oder Scheidung, Alleinerziehung) oder wegen individueller Belastungen (Überforderung im Alltag, chronische Erkrankungen, psychische Probleme, soziale Isolation, niedriges Bildungsniveau) vorliegen.

Im Programm nehmen Familien teil, die -aus den unterschiedlichsten Gründen- aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation Schwierigkeiten damit haben, angemessen auf die kindlichen Bedürfnisse zu reagieren und das Kind altersgerecht in seiner Entwicklung (kognitiv, motorisch, sozial) zu unterstützen.

Dabei gilt zu beachten, dass sich schritt:weise nicht für mehrfach belastete Familien eignet. Auch ist schritt:weise nicht für Kinder konzipiert, bei denen bereits ein gravierender Entwicklungsrückstand besteht. Vielmehr richtet sich schritt:weise an Familien, bei deren Kinder aufgrund der familiären Situation ein erhöhtes Risiko eines Entwicklungsrückstands oder einer Schädigung besteht.

Stellt sich in einer Familie nach Aufnahme ins Programm heraus, dass die Familie mehrfach belastet ist und schrittweise nicht ausreicht, um die familiäre Situation nachhaltig zu verbessern, so soll die Koordinatorin die betreffende Familie an die bestehenden und spezialisierten Institutionen der Region weiterreichen. Die Koordinatorin entscheidet unter Einbezug der Hausbesucherin und der Familie, ob das Programm allenfalls in der Familie als zusätzliches Unterstützungsangebot weitergeführt werden soll, oder ob das Programm in der betreffenden Familie abgebrochen wird.

Weitere für diesen Vertrag verbindliche Qualitätsanforderungen ergeben sich aus den Qualitätsanforderungen von a:primo.

8.2. Zielgruppen

Für das Gesamtprojekt müssen in möglichst allen Projekteinheiten Familien aus **mindestens drei verschiedenen Zielgruppen** am Programm teilnehmen. Als Zielgruppe versteht sich eine Gruppe von Familien mit ähnlichem kulturellen Hintergrund oder Lebens- und Problemlagen. Es ist anzustreben, dass jede Projekteinheit auch über deutschsprachige Teilnehmende verfügt, da es sich bei schrittweise nicht um ein reines „Integrationsprojekt“ handelt.

9. Qualitätsziele

9.1. Vorprojekt und Programmstart

Das Vorprojekt dient der Akquirierung der Familien und der Implementierung des Programms in die sozialpolitische Landschaft des Standortes. Zu Beginn des Pilotprojekts wird ein Vorprojekt durchgeführt. Dieses dauert **maximal sechs Monate**, danach startet das Hausbesuchs- und Lernprogramm. Spätestens nach einem Jahr Projekt (Vorprojekt und Programm zusammen) nehmen insgesamt 15 Familien teil, die den Anforderungen und Teilnahmebedingungen für Familien entsprechen.

9.2. Programmdurchführung

Da es sich bei schrittweise um ein gesamthaftes und in Schritten aufgebautes und strukturiertes Programm handelt, müssen gemäss Qualitätsanforderungen von a:primo **mindestens 80 % der Kontakte pro Familie** stattfinden. Die Hausbesuche sind obligatorisch. Die Gruppentreffen werden dringend empfohlen, sind jedoch nicht obligatorisch. Es kann Umstände geben, welche die Anzahl der Kontakte vorübergehend verringern, zum Beispiel bei Krankheit der Mutter oder des Kindes oder bei Ausfall der Hausbesucherin.

Können von der Familie keine qualifizierten Gründe für den wiederholten Ausfall der Kontakte genannt werden und reagiert sie auf Aufforderungen seitens der Hausbesucherin und der Koordinatorin nicht, so muss das Programm für die betreffende Familie abgebrochen werden.

Ziel ist es, dass Mutter/Vater und Kind die **gesamte Dauer des jeweiligen Durchgangs** von 18 Monaten teilnehmen.

schrittweise ist als „rollendes Programm“ konzipiert. Brechen teilnehmende Familien das Programm im ersten Halbjahr des jeweiligen Durchgangs ab, so ist die Koordinatorin verpflichtet, die freien Programmplätze mit anderen Familien zu besetzen, die den Anforderungskriterien entsprechen. Ziel ist es, von Start bis Ende jedes Durchgangs stets mindestens **15 Familien** zu haben, welche am Pilotprojekt teilnehmen.

Abweichungen von der vereinbarten Form der Durchführung des Pilotprojekts „schrittweise im ländlichen Raum, Ausdehnung des Altersbereichs“ im Kanton Solothurn bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

10. Kantonale Abgeltung der Leistungen

Für die vertraglich festgelegten Leistungen während der Projektphase wird basierend auf den Offerten vom 21. Februar 2013 der Auftragnehmerin ein **Kostendach von insgesamt Fr. 375'000.--** festgelegt. Bei Nichterreichen des Kostendachs werden nur die effektiven Aufwendungen der Auftragnehmerin vergütet.

11. Reporting

Auskunftspflicht

Die Auftragnehmerin informiert frühzeitig über auftauchende Schwierigkeiten in fachlicher, organisatorischer und / oder finanzieller Hinsicht, welche die Vertragsumsetzung beeinträchtigen könnten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung bei der Auftragnehmerin Auskünfte über die zu erbringenden Leistungen einzuholen und Einblicke in das Rechnungswesen der Stiftung Arkadis in Bezug auf schrittweise einzuholen.

Während des Vorprojektes:

Die Auftragnehmerin orientiert den Auftraggeber per Ende des dritten und des sechsten Monats der Umsetzung des Vorprojekts, über dessen Verlauf. Nach Beendigung des Vorprojekts ist dem Auftraggeber innert drei Monaten ein **Bericht über das Vorprojekt** zuzustellen.

Ab Programmstart, jeweils pro Durchgang:

Die Auftragnehmerin erstellt **semesterweise einen Bericht** zu Händen des Auftraggebers, welcher folgende Informationen enthält:

- Statistische Daten (Anzahl Familien, regionale Verteilung, Zielgruppe, Kontakte (Hausbesuche und Gruppentreffen), Abbrüche, Akquirierungen, Vernetzung, öffentliche Erscheinung)
- Erfahrungen, Tendenzen, Schwierigkeiten bei der Programmdurchführung

Der Bericht ist dem Auftraggeber unaufgefordert und per Ende des Folgemonats zuzustellen.

Die Auftragnehmerin erstellt **jährlich** per Ende Jahr eine detaillierte **Jahresrechnung und einen Revisionsbericht**. Diese sind dem Auftraggeber unaufgefordert und innert drei Monaten zuzustellen.

Schlussbericht

Nach Beendigung jedes Durchgangs ist innert drei Monaten ein Schlussbericht und eine revidierte Schlussabrechnung zu erstellen und dem Auftraggeber zu senden.

12. Sanktionen bei Schlecht- oder Nichterfüllung

Der Auftragnehmerin wird das Recht zur Stellungnahme eingeräumt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie die Tätigkeiten, zu welchen sie sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, schlecht oder nicht erfüllt. Die Vertragsparteien prüfen und einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

Bevor der Auftraggeber allfällige Sanktionen ergreift, wird die Auftragnehmerin angehalten, die Tätigkeiten gehörig zu erfüllen (Mahnung). Dabei droht der Auftraggeber für den Fall des Unterlassens der gehörigen Erfüllung die möglichen Sanktionen an. Mögliche Sanktionen sind die teilweise oder

gesamte Rückforderung der Finanzbeiträge samt Zins, resp. die Kürzung oder Streichung der noch nicht erbrachten Finanzhilfe, Anpassung der Beiträge oder die Kündigung des Vertrages.

Erfüllt die Auftragnehmerin trotz Mahnung die Leistungen schlecht oder nicht, verfügt der Auftraggeber die Sanktionen.

13. Einsichtsrecht der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs.1 lit e WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ebenfalls ein Einsichtsrecht in ihre Buchhaltung hat.

14. Infrastruktur und geistiges Eigentum

Die durch den Auftragnehmer erarbeiteten Konzepte, Produkte, Hilfsmittel, Informationen sowie die durch den Auftraggeber finanzierte Infrastruktur und Güter sind Eigentum des Auftraggebers und müssen diesem bei einer Beendigung der Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden.

15. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass MitarbeiterInnen am Pilotprojekt der beruflichen Schweigepflicht unterstellt sind (vgl. Auch Richtlinien des Berufsverbands für SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen; BSS).

Ebenfalls sind die Datenschutzregeln einzuhalten. Die MitarbeiterInnen geben nur ausdrücklich autorisierte Adressen weiter. Sensible Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Die Auftragnehmerin sichert die Daten gegen Verlust (Brand, Diebstahl) und gegen Einsicht durch Unbefugte.

16. Öffentlichkeitsarbeit

Die Verantwortung für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit liegt bei der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, das Projekt schrittweise einer breiten Öffentlichkeit sowie den Fachpersonen und sozialen Institutionen im Kanton Solothurn vorzustellen und bekannt zu machen sowie über das Angebot von schrittweise zu informieren. Bei öffentlichen Anlässen oder Auftritten der Auftragnehmerin in Bezug auf schrittweise ist darauf hinzuweisen, dass das Programm schrittweise als zweijähriges Projekt im Rahmen der Gewaltprävention des Kantons Solothurn aus Mitteln des Lotteriefonds finanziert wird.

17. Haftung

Die Auftragnehmerin ist für die Versicherung des Personals und des Betriebs verantwortlich.

18. Zahlungsmodus

Die Auszahlungen an die Auftragnehmerin gestalten sich folgendermassen:

- 1/3 des Kostendachs nach Genehmigung des Berichts über das Vorprojekt,
- 1/3 des Kostendachs nach Genehmigung des Berichts über den ersten Durchgang sowie der Abrechnung zum ersten Durchgang,
- Rest des Kostendachs abzüglich der nicht verwendeten Mittel nach Genehmigung der Schlussabrechnung und des Schlussberichts.

19. Vertragsdauer

Mit gegenseitiger Unterzeichnung tritt dieser Vertrag rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates, und dauert vier Kalenderjahre. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar.

Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der Parteien ohne formelle Kündigung des Vertrages frühestens per 31. Dezember 2013, danach halbjährlich, vereinbart werden.

Dieser Vertrag ist bei fehlender Genehmigung durch den Regierungsrat hinfällig.

20. Anwendbares Recht, Rechtsmittel und Gerichtsstand

Im Übrigen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diesen Vertrag anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung hervorgehen, ist eine Verfügung des Auftraggebers zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte im Kanton Solothurn zuständig.

Anhänge:

Offerte mit Budgetübersicht der Auftragnehmerin vom 21. Februar 2013

Amt für soziale Sicherheit

Stiftung Arkadis

Ort und Datum

Ort und Datum

Olten, 18.4.2013

Marcel Chatelain-Ammeter
Chef ASO

Dr. Dagmar Domenig
Geschäftsführer

